



Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

ArbMedVV – Arbeitsmedizinische Vorsorge

DIE ANGEBOTSVORSORGE BEI TÄTIGKEITEN AN BILDSCHIRMGERÄTEN

beinhaltet nicht nur eine sorgfältige Prüfung der Augen und des Sehvermögens. Sie gibt dem untersuchten Beschäftigten auch Gelegenheit, sich hinsichtlich der Ergonomie und seines Bewegungsverhaltens beraten zu lassen. Der Betriebsarzt verfügt über spezielle Kenntnisse der individuellen Arbeitsplatzbedingungen.

DER BILDSCHIRMARBEITSPLATZ

Die Arbeit am Computer ist aus unserer Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken. Den vielen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Die Tätigkeit an einem unergonomisch gestalteten Bildschirmarbeitsplatz kann zu Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich, zu Minderdurchblutung und Blutstauungen in den Armen und Beinen sowie zu Belastungen der Bandscheiben mit Rückenschmerzen führen.

Die vielfach geäußerten Augenbeschwerden bei der Arbeit am PC sind zum größten Teil durch die mit dem Alter nachlassende Fähigkeit der Augenlinse, durch Formveränderung ein scharfes Sehen in der Nähe zu ermöglichen, bedingt. Kommt zum nachlassenden Sehvermögen eine ungünstige Gestaltung des Arbeitsplatzes, führt dies zur Überbeanspruchung der Augen mit den dafür typischen Beschwerden, wie brennende und tränende Augen, Flimmern vor den Augen.

Durch die arbeitsmedizinische Vorsorge sollen Gesundheitsbeschwerden, die durch die Tätigkeit an Bildschirmgeräten entstehen können, verhindert oder frühzeitig erkannt werden. Hierzu hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine Vorsorge schriftlich anzubieten. Wesentlicher Inhalt ist dabei eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens.

WAS WIRD BEIM SEHTEST GEPRÜFT?

- Sehtest mit Sehschärfenbestimmung im Nah- und Fernbereich - unter Berücksichtigung arbeitsplatzrelevanter Sehabstände
- Prüfung der Augenstellung, des zentralen Gesichtsfeldes und des Farbsinnes

Der Sehtest wird im Allgemeinen durch unsere speziell fortgebildeten Arbeitsmedizinischen Assistenten durchgeführt.

Zusätzlich erfolgt die Erhebung der Vorgeschichte und aktueller Beschwerden und natürlich haben Sie auch die Möglichkeit zu einem ärztlichen Beratungsgespräch.

Zeitpunkt der Vorsorgetermine entsprechend der Arbeitsmedizinischen Regel 2.1:

ERSTTERMIN

- vor Aufnahme der Tätigkeit

FOLGETERMIN FÜR ANGEBOTSVORSORGE

- Zweite Vorsorge spätestens zwölf Monate nach Aufnahme der Tätigkeit
- Jede weitere Vorsorge spätestens nach 36 Monaten

Kürzere Fristen nach ärztlichem Ermessen.

AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH
TÜV Rheinland Group
Alboinstraße 56 | 12103 Berlin
Telefon 0800 6649062-0 | info-amd@de.tuv.com
www.tuv.com

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.